

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Verleihen wöchentlich Samstag. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. Einzelnenpreis die Ausgabe, 10 Pfennige für Arbeitslosentulde 75 Pf., Geschäfts- und Privatanzettel 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Giepelstr. 17. Fernruf 8366-67. Schluss der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Zuschriften und Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 25

Duisburg, den 19. Juni 1920

21. Jahrgang

Gemeinschaftsarbeit

Der Weg der Revolution führt zum Zwang, zur Bindung und Fesselung der Persönlichkeit und des Individuums. Nicht allein zur Bindung unberechtigter Ansprüche seitens des Individuums oder einzelner Gesellschaftsklassen, sondern zur Ausschaltung aller individuellen Kräfte, er zwingt den Menschen in ein System, das eine Maschine ist.

Ist das der Weg, den die Menschheit zu gehen berufen ist? Ist das der letzte Schritt der Weltordnung, kann aus der Schichtung und Fesselung jenes neue, aufblühende Leben, jener Widererhebung hervorgehen, den wir alle ersehnen?

Der Weg der Revolution führte zum extremen Kapitalismus, der seinen Zwillingbruder, den sozialistischen Gedanken, neben sich erwachsen sah aus einer gemeinsamen Wurzel, Frucht vom Baume des Materialismus. Der extreme Kapitalismus endete in ungeheuren Wirtschaftsmöglichkeiten einerseits und andererseits in eine vollkommenere Mithachtung jedes stichtlichen Motivs. Ihm war der Klaubau mit dem Menschen, den er nicht als gleichberechtigt achtete, sondern lediglich als Objekt seiner Wirtschaft, als Teil seiner Maschine betrachtete, zur zweiten Natur geworden. Die sozialistische Idee magte es, unter Hintansetzung jeder christlichen Grundlage, unter Verleugnung der Gemeinschaftsidee, an deren Stelle sie die Diktatur setzte, der Menschheit und vor allem dem Proletariat einen neuen Weg zu weisen. Wohin ging die Straße.

Nach Moskau, zu Lenin und Trotzky. Für das Ende sorgte der Bolschewismus.

Diese beiden Wege haben die Menschheit ins Verderben gerissen, sie sind im tiefsten Grunde die Schuldigen an der ungeheuren Weltkatastrophe, die durch vier Jahre verheerend über alle Nationen zog.

Wohin soll nun die Menschheit gehen? Wo ist der Pfad, der zum Ziele führen kann? Dornenwälder ist jeder Weg, steinig sind alle Straßen, auch wir können der Menschheit nicht das letzte Glück geben. Das liegt über uns. Aber wir können der Menschheit den Weg zeigen, der im Stande ist, am ehesten den Weltfrieden zu bringen. Glück und Frieden den Ständen, den Nationen, dem Individuum.

Das ist die Gemeinschaftsidee, der Solidarismus.

Die Gemeinschaftsidee vertritt 1. den extremen individualistischen Gedanken, wie ihn der Kapitalismus vertritt, der alles nur sich selbst unterordnen will, der in sich, im Individuum, allein Maß und Ziel aller Dinge erblickt, der die schrankenlose Freiheit verkündet, welche sich an kein Gebot, weder gegenüber der höchsten Gerechtigkeit, noch gegenüber der Volksgemeinschaft stößt.

Sie vertritt 2. den alles unter den Zwang, unter die Aufshebung aller individuellen Rechte der Persönlichkeit und der Stände stehenden sozialistischen Gedanken, bei dem der Staat die Allheilmachine ist.

Sie will 3. daß dem Individuum die Rechte gegeben werden, die im Einklang stehen mit den sittlichen Motiven und mit den Rechten der Gesamtheit.

Die Gemeinschaftsidee will 4. die unbedingte Wahrung der Rechte der Allgemeinheit. Das oberste Gesetz im Staate, bedingt durch die obersten Sittengesetze, und von ihnen ausgehend, ist das Recht der Allgemeinheit. Ihm hat sich alles unterzuordnen und eine Durchbrechung

des Rechtes der Allgemeinheit und des Gesamtwohls durch das Recht des einzelnen kann und darf es nicht geben.

Es verstößt gegen das Recht der Gesamtheit, und gegen das Gemeinwohl, wenn z. B. in einer Zeit allgemeiner Knappheit und Teuerung in Textil- und Lederwaren die Textil- und Lederfabriken ungeheure Gewinne machen und 30-35, ja bis 45 Prozent Dividende verteilen. Hier stößt das Individuum, als solches die Firma, in ihrem vermeintlichen Recht mit dem der Allgemeinheit zusammen, ja, es durchbricht und schädigt das Recht der Allgemeinheit, deshalb ist es unethisch, zu bekämpfen und zu verwerfen. Der Einzelmann kann sich nicht schrankenlos austoben, ohne Rücksicht auf seine Mitmenschen, ohne Rücksicht auf Stände und Völker.

Was das Solidaritätsprinzip als die sittlich-organische Auffassung des staatlichen Gesellschaftslebens will, das umreißt Pech in den Worten: „Der Solidarismus fordert eine volkswirtschaftliche Organisation, die unter Wahrung und Schonung berechtigter Freiheit, Intelligenz, ökonomischer Selbständigkeit der Individuen und ihrer Verbände, sich in Einklang setzt mit den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls und die zugleich in richtiger Würdigung der hohen Bedeutung der christlichen Nächstenliebe für das Wohl des einzelnen und der Gesamtheit deren segensreiche Wirksamkeit die gebührende Freiheit beläßt und wahrt.“

So lehrt die solidaristische Idee die Rechte der Allgemeinheit. Aber indem sie diese lehrt, zerbricht sie nicht, wie die sozialistische Idee, das Recht der Persönlichkeit, sondern weist sie auf ein höheres Kulturideal hin, auf bessere Wege als es der extreme Kapitalismus in der vollständigen unbeschränkten Freiheit des Individuums und der sozialistische Gedanke in der vollständigen Aufhebung will.

Aus dem Solidaritätsgedanken ergibt sich mit Notwendigkeit die Gleichberechtigung aller Menschen. Alle Staatsbürger sind gleichberechtigt, keiner darf mehr Rechte als der andere haben; alle Stände, alle Berufe sind gleichberechtigt, der Arbeiter dem Unternehmer, der Mittelständler dem Bauern, der Obere dem Unteren.

Gleichheit im christlich-solidarischen Sinne bedeutet nun nicht Gleichmacherei allen Dinges, aber jedem muß soviel Auskommen gegeben werden, daß er nicht nur den Lohn für seine Arbeit erhält, sondern als Kulturmenschen leben, für seine Kinder sorgen und an den kulturellen Schätzen der Nation Anteil nehmen kann.

Aus dem Gedanken der Solidarität ergibt sich sodann als wichtigste Folgerung das Eigentumsrecht. Es ist entstanden aus den natürlichen Bedürfnissen und Rechten der Menschen, der Familie, der Nation. Die volle Entwicklung der im Volke schlummernden Produktivkräfte ist ohne dieses Privateigentum unmöglich. Aber es gibt, wie Pech treffend sagt, kein pflichtloses absolutes Eigentum.

Das Eigentumsrecht ist zwar unter den dinglichen Rechten das höchste, aber keineswegs das höchste Recht schlechthin. Das natürliche und persönliche Recht auf Existenz, auf die notwendigen Erhaltungsmittel steht höher, als jedes erworbene dingliche Eigentumsrecht. Im Falle der größten Not ist alles gemein. Dann muß das dingliche Recht an der Sache dem persönlichen Recht des Lebens weichen. Abzulehnen ist der Individualismus, der für das Eigentum überhaupt

keine Schranken kennt, genau so, wie die sozialistisch-kommunistische Idee, die in das andere Extrem verfällt und das Privateigentum überhaupt verneint.

Aus diesen Wegen kann uns nur die Idee der Gemeinschaft, des Solidarismus retten, die allein die wahre Freiheit der Rechte der Allgemeinheit gewährleistet, die aber auch die Rechte der Persönlichkeit und ihre berechnete Entfaltung verbürgt.

Diese Gedanken müssen sich auch in der Wirtschaft und im gesellschaftlichen Leben durchsetzen, wenn wirklich etwas Erprobliches für die Menschheit noch einmal blühen soll.

Mit dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft ist in der deutschen Wirtschaft das Prinzip der Ständesolidarität hervorgetreten. Es braucht nicht geleugnet zu werden, daß bei der Kampfstellung, die zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft war und auch bei den verschiedenen gelagerten Interessen es nicht leicht ist, sich in den Gedanken einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern hineinzuleben. Das können nur Verbände, die den Glauben an die Menschheit und an das letzte Gute im Menschen, an den wahren sozialen Aufstieg nicht von sich geworfen haben. Deshalb machte man auch die Erfahrung, daß eine Anzahl sozialdemokratischer Verbände, die zwar das Wort vom Aufstieg im Munde führen, innerlich aber daran verzweifeln, die Idee der Arbeitsgemeinschaft, der Vorstufe zum Volksfrieden, wegwerfen und lieber den Klassenkampf als das letzte Mittel zum Frieden ergreifen. Diese Inkonsequenz. Sie geben vor, gegen jeden Krieg und jeden Menschenmord zu sein und treiben durch ihren Klassenkampf doch immer wieder auf den Krieg hin. Hoffentlich findet die soziald. Arbeiterchaft noch einmal den rechten Weg. Ferner aber muß das Unternehmertum auch gewillt sein, die Rechte der Arbeiter zu achten und ihrem Mitbestimmungsrecht nicht durch Fuzgeln und Hartnäckigkeiten Schranken in den Weg legen. Auch das Unternehmertum dürfte seit der Revolution wenigstens zum Teil eingesehen haben, daß der Drang des Arbeiters aus einem Objekt, aus einem Teil der Maschine, ein Subjekt, ein gleichberechtigter Faktor im Industriegetriebe zu werden, eine Lebensnotwendigkeit für den Arbeiterstand ist.

Aus dem Bewußtsein einer engeren Zusammenarbeit ist auch der Gedanke der Selbstverwaltungskörper entstanden (siehe Artikel „Selbstverwaltungskörper“ in dieser Nr.), die fördernd, regulierend und solidarisch auf unser Wirtschaftsleben zu wirken berufen sind.

Nicht den Kampf wollen wir, sondern die Eintracht, nicht die blinde Interessengier, sondern die nach sittlichen Motiven geregelte Wirtschaft; Allgemeinrecht unter Wahrung der berechtigten Interessen des Individuums, seiner Laikraft, seines Weitsichts, seiner Kombinationsgabe.

Alle Kräfte aber, die jeder in sich hat, soll und muß er einstellen auf den Dienst der Gesamtheit. Der brutale kalte, egoistische Trieb muß mehr und mehr eingedämmt werden.

Nicht Egoismus, sondern Gerechtigkeit. Gerechtigkeit im Staate, in der Gesellschaft, in der Wirtschaft, Gerechtigkeit des einzelnen gegen die Gesamtheit und der Gesamtheit gegen den einzelnen.

Nur aus der innigen Gemeinschaft und dem treuen Zusammenwirken aller wird der kraftpendende Strom lebendiger Erneuerung des Volks- und Einzellebens im Geiste wahren Christentums und edler Menschlichkeit ersprießen.

Selbstverwaltungskörper

Karl Schmitz.

I.

Um die Gestaltung der Wirtschaftsform ringen zwei Extreme in hartem Kampfe. Der Idee der liberalen Wirtschaftlichen, die völlig freie Entwicklung der einzelnen Kräfte, unbeschränkte Konkurrenz im Wirtschaftsleben fordert und daraus Ordnung, Harmonie, Fortschritt zum Guten, Besseren, ja zum Besten erstehen sieht, steht die Doktrin des Sozialismus gegenüber.

Über die Frage, was Sozialismus und insbesondere sozialisierte Wirtschaft sein soll, gehen die Meinungen selbst im sozialistischen Lager weit auseinander. Während namhafte Sozialisten bereits im Betriebsrätegesetz und während der ehemaligen Reichswirtschaftsminister Wissels in der sogenannten Planwirtschaft bereits die Verwirklichung des Sozialismus sehen, tritt immer wieder die Forderung nach Verstaatlichung, Verreichung von Produktionsmitteln in den Vordergrund. Tatsächlich ist Vergegesellschaftung der Produktionsmittel — wie sie das Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie fordert — gleichbedeutend mit Übernahme der Produktion durch den Staat, mit Staatsbetrieb, da doch die Organisationsform der Gesellschaft das Staatswesen ist.

Das Ziel jeder Produktion ist im weitesten Sinne Bedürfnisbefriedigung und Hebung des Volkswohlstandes. Dieser Zwecksetzung müssen die Mittel angepaßt sein. Die Hebung des Volkswohlstandes ist in erster Linie abhängig von der Vermehrung der Bedarfsgüter, der Steigerung der Produktion. Es muß daher die Wirtschaftsform angestrebt werden, die dieses Ziel am schnellsten und sichersten erreicht.

Der Staatsbetrieb aber hat sich als unwirtschaftliche Produktionsmethode erwiesen. Die Geschäftsergebnisse der deutschen Staatsbetriebe — Eisenbahn, Post, Staatsbergbau — sowie auch zahlreiche kommunale Betriebe bezeugen dies in ausreißendem Maße. Dem Staatsbetrieb fehlt jener frische Wagemut, jene Initiative, die zu immer ergiebigerem technischen Fortschritt, zur Ausnutzung der Betriebsanordnungen, zu steigender Produktivität drängt.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist weiter, daß kaum ein Land in sich abgeschlossene Volkswirtschaft betreiben kann, sondern von weltwirtschaftlichen Beziehungen und Verwicklungen abhängig ist. Deutschland insbesondere muß Weltwirtschaft betreiben. Es ist auf den Bezug von Rohstoffen und den Abzug von Fertigfabrikaten angewiesen, wenn es Industrievolk bleiben soll.

Weltwirtschaft betreiben heißt, der Weltkonkurrenz standhalten können. Diese Tatsache allein zwingt uns schon, Experimente zu unterlassen, die in der Tat einen Sprung ins Dunkle bedeuten würden.

Die individualistische Wirtschaftsweise ist gegenüber sozialistischen Experimenten, die uns ins Elend führen würden, immer noch das kleinere Übel. Dabei hat unsere christlich-sozialistische Wirtschaftsauffassung nichts gemein mit der individualistischen Auffassung, wie sie vom Großkapitalismus vertreten wird. Wir bekämpfen den großkapitalistischen Geist, jenes Herrenmenschenhum, das von Anerkennung des Arbeiterstandes als gleichberechtigtem und gleichberechtigtem Produktionsfaktor, von Gemeinheitsgefühl nichts wissen wollte und nichts wissen will, auf das Entschiedenste.

Wir lehnen insbesondere den Kapitalismus ab, dessen charakteristisches Merkmal Egoismus ist; der produziert ohne Rücksicht auf das Wohlergehen, ja ohne Rücksicht auf die Nachteile, die der Volksgemeinschaft daraus erwachsen. Der zum Mammonismus ausgeartete Kapitalismus kann und darf nicht Grundlage für die Neuordnung unseres Wirtschaftssystems sein.

Unsere programmatische Forderung für die Neuordnung der Wirtschaftsverfassung ist: Unterordnung des Einzelwohls unter das Wohl der Gesamtheit. Die Gemeinwirtschaft, wie wir sie fordern, soll nicht die private Unternehmerrätigkeit beseitigen, sie aber gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung und Regelung unterstellen.

Wir fordern insbesondere: Öffentliche Überwachung des Wirtschaftslebens und staatliche Eingriffe gegen Mißbräuche.

„Die Unternehmung“, — so heißt es in der Broschüre des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften über „Gemeinwirtschaft“ — „daß nicht frei sein in dem Sinne, daß jeder nach eigenem Belieben produzieren und vertreiben darf. Luxusindustrie muß weichen vor der Herstellung von Lebensnotwendigkeiten. Schädliche Gewerbe sind zu unterdrücken. Gemeinwertige Industrien sind gegen jedwede Gefährdung sicherzustellen. Besonders ist allgemeine Regelung vonnöten, wo es sich um sogenannte Seitenhergüter handelt. Deutschlands Rohprodukte sind nicht überreichlich bemessen. Da können wir nicht zugeben, daß solche nach Privatinteressen vertrieben werden.“

Wir erweitern diesen Aufgabenkomplex und sagen: Notwendig ist die Überwachung von Ein- und Ausfuhr. Durch ziellose Einfuhr von ausländischen Zigaretten und von Schokolade sind der deutschen Wirtschaft Milliardenwerte entzogen worden. Ebenso fordern wir Überwachung der Ausfuhr, um den Inlandsbedarf sicherzustellen.

Notwendig ist ferner: Prüfung der Festsetzungen, Festlegung von Gewinnquoten für Erzeuger und Handel, Regulierung der Verkaufspreise usw. Ist es nicht offenbar, wenn Lüge und Betrug unerschwinglich hoch im Preise stehen und wenn gleichzeitig Firmen dieser Branchen die glänzendsten Geschäfte machen? Es ist mehr wie Skandal und Wucher geschäftlicher Art, wenn für das Jahr 1919 an Dividenden verteilten die

Sächsischer Zement	28 %
Böhmischer Zement	34 %
Baumwoll-Spinnerei Bielefeld	34 %
Zwickauer Kammgarn-Spinnerei	35 %
A.G. für Stromwarenfabrikation	45 %
Staber Lederfabrik	80 %
Maschinen Lederfabrik	40 %

Die beste Lohnpolitik der Gewerkschaften wird durchkreuzt und Aufrechter gemacht, wenn die Preisgestaltung nicht überwacht, reguliert und übermäßiger Gewinn gier ein Ziel gesetzt wird.

Der Aufgabenkreis der Gewerkschaften geht über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, über Tarifwesen, Arbeitsrecht, Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz hinaus. Die Gewerkschaften müssen in den Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Betätigung gestellt werden. Ein bedeutsames Ziel dieser Art von Betätigung bieten die Selbstverwaltungskörper der Metall- und Metallhalbfabrikate erzeugenden Industrie, der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie, sowie des einschlägigen Handels und der zugehörigen Verbraucher.

Der Metallwirtschaftsbund besteht seit dem 1. Juni 1919 als Außenhandelsstelle der Metallwirtschaft (ausgenommen Eisen, Stahl, Mangan und Stützium). Er ist der paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Selbstverwaltungskörper der Metall- und Metallhalbfabrikate erzeugenden Industrie, der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie, sowie des einschlägigen Handels und der zugehörigen Verbraucher.

Den dem M. W. B. unterstellten Außenhandelsstellen obliegt die Begutachtung und Erstellung von Aus- und Einfuhrbewilligung für Metalle, Erze, Neben- und Zwischenprodukte der Hüttenindustrie und der daraus hergestellten Halbfabrikate, einschließlich der Regierungen, sowie Edelmetall- und Schmuckwaren.

Für Ein- und Ausfuhr gelten als besondere Bedingungen u. a.

1. Einfuhrgenehmigung wird erteilt für:
 - a) alle notwendigen Rohmetalle und deren Vorprodukte;
 - b) sonstige Vorprodukte (Erze, Hüttenprodukte usw.);
 - c) Kupfererze und Abfälle, wenn außerdem die Bescheinigung eines Werkes vorliegt, daß dieselben innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden können;
 - d) bringend benötigte Halbfabrikate bei entsprechender Preisstellung, sofern glaubhaft nachgewiesen wird, daß die inländische Industrie derzeit nicht in der Lage ist, dieselben in angemessener Frist zu liefern.
2. Ausfuhr von Rohmetallen und deren Vorprodukten ist im allgemeinen verboten.
3. Ausfuhrgenehmigung für Halbfabrikate wird erteilt: wenn der Verkaufspreis mindestens der jeweilige Weltmarktpreis (Londoner Notierung), umgerechnet zur Parität des Geschäftsschlußtages, zugrunde gelegt wird, und zwar bei
 - a) Halbfabrikaten aus reinem Metall, zusätzlich eines Aufschlages in Höhe von 25-60 Prozent für entstehende Verarbeitungskosten einschl. Fracht, Versicherung, Zinsen, Spesen usw.;
 - b) Messinghalbfabrikaten unter Zugrundelegung der Londoner Standardnotierung des in dem Messing enthaltenen Kupfers (grundsätzlich mindestens 60 Prozent) zusätzlich des vorstehend genannten Aufschlages.
4. Bereidungsgeschäfte sind solche, deren Ein- und Ausfuhrbewilligung in den Zuständigkeitsbereich des M. W. B. fällt. Diese Bewilligungen werden erteilt, wenn
 - a) der bereidete Rohstoff an dieselbe ausländische Firma, die den Rohstoff geliefert hat, zurückgeliefert wird;
 - b) keine zu erhebliche Menge Rohstoffe für die Umarbeitung gebraucht wird;
 - c) im Inlande keine Knappheit an dem an das Ausland zurückzuführenden Material besteht.

Bereidungsgeschäfte werden, falls vorstehende Voraussetzungen zutreffen, betr. Aufschlages bevorzugt behandelt, um der ausländischen Konkurrenz begegnen zu können. Vorherige Verständigung mit dem M. W. B. in jedem Einzelfalle ist notwendig.

Der Charakter der Gemeinschaft finden wir ausgeprägt in folgendem Geschäftsgrundsatz des M. W. B. bei Erledigung der Anträge:

„Jedem einzelnen ist soviel Freiheit zu gewähren, als er wünscht, sofern die Interessen der Allgemeinheit dadurch nicht in Frage gestellt werden. Weisungsbefugnisse, die die Schädigung der Allgemeinheit herbeiführen, ist der Selbstverwaltungskörper.“

Die Erledigung der Anträge erfolgt — falls keine Rückfrage notwendig — binnen längstens 48 Stunden.

Die Arbeitsordnung im neuen deutschen Arbeitsrecht

Dr. Goerrig.

Die vornehmste und dankbarste Aufgabe, die das moderne deutsche Arbeitsrecht den Arbeitnehmerorganisationen zuweist, ist die soziale Beeinflussung der Einzelarbeitsverträge durch den inneren Ausbau und die äußere Propa-

gierung der Kollektivverträge, d. h. derjenigen Verträge, bei denen auf der einen Vertragsseite oder auf beiden Seiten eine gleichinteressierte Personenmehrheit als Vertragspartei auftritt.

Der freie und einseitige Einzelarbeitsvertrag steht seit den Zeiten des Manufakturismus und seines schrankenlosen Individualismus nicht ganz mit Unrecht noch immer in höchstem Ansehn. Besonders für den wenig geschulten Arbeitnehmer war und ist ein freies und unbeschränktes Vertragsrecht ein gefährliches Danaergeschenk. Es setzt ihn der Gefahr aus, aus Unvorsichtigkeit, Not und Rechtsunkenntnis Vertragsklauseln einzugehen, die ihn nachher zu lästigen Gesetzen werden.

Die schimmlichen Auswüchse des freien Vertragsrechtes gehen erfreulicherweise mehr und mehr der Vergangenheit an. Ihnen brach zunächst das bürgerliche Gesetzbuch die empfindlichste Spitze ab, indem es bestimmte, daß Verträge, die unter Ausbeutung der Notlage der einen Partei abgeschlossen werden, nichtig sind.

Aber zwischen den unsittlich-nächtigen Arbeitsverträgen auf der einen und den einwandfreien lokalen Arbeitsverträgen auf der anderen Seite lag jahrzehntlang die Unsumme derjenigen Verträge, die trotz aller einseitigen Härten und moralischen Überbortung arbeitshungeriger Arbeitsuchender, dank juristischer Spitzfindigkeiten und banger Unersahrenheit unangefochten blieben.

Hier setzte die moderne Arbeiterbewegung ein, die die Regelung der Vertragsbedingungen der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer zu entziehen suchte und die Lohn- und Arbeitsbedingungen festsetzte läßt durch Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und einer Gemeinschaft von Arbeitnehmern.

Zwei Rechtsformen schuf man zu dieser sozialen Beeinflussung der Arbeitsverträge: die Arbeitsordnungen und die Tarifverträge.

Während die Tarifverträge, deren Bedeutung die der Arbeitsordnungen inzwischen weit überholt und zurückgedrängt hat, im Prinzip eine gemeinsame, einheitliche Lohnregelung zum Gegenstand haben, sollen durch die Arbeitsordnungen die Arbeitsbedingungen, wenigstens betriebweise, einheitlich festgelegt werden.

Bis zum Erlaß des Betriebsrätegesetzes war das Recht der Arbeitsordnung geregelt in den Par. 134 ff. der Gewerbeordnung, in einer die Arbeitnehmer noch wenig befriedigenden Weise.

Danach war die Arbeitsordnung ein Vertragsentwurf den der Arbeitgeber gewisser Betriebe zwar kraft Gesetzes aufstellen mußte und bei dessen Aufstellung er sich in verschiedenen Punkten auf eine bestimmte Regelung festlegen mußte, die dann mangels anderer Vereinbarung für ihn und die Arbeiter rechtsverbindlich wurde, war ein Vertragsentwurf, der aber immerhin ein Entwurf blieb und einseitig so oft und sobald wie gewünscht, geändert werden konnte.

In dieser Beziehung hat das Betriebsrätegesetz in den Par. 66, Biff. 5, 75 und 78 zugunsten der Arbeitnehmer im Sinne der schiedsgerichtlichen solidarischen Gemeinschaftsarbeit sowohl zwischen den Arbeitnehmern selbst, als auch zwischen dem Arbeitgeber und seiner Arbeitergemeinschaft einige grundlegende, in der Praxis vielfach noch nicht genügend beachtete Änderungen gebracht.

Wegen ihrer Wichtigkeit seien diese Bestimmungen zunächst im Wortlaut angeführt:

Nach Par. 66, Biffer 6 „hat der Betriebsrat die Aufgabe, für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge zu vereinbaren.“

Und zwar hat nach Par. 75

„der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.“

Entsprechend hat der Arbeiterrat und der Angestelltenrat nach Par. 78

„die Aufgabe, die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.“

Danach ergibt sich als erste wichtige Änderung des bisherigen Zustandes, daß an die Stelle der einseitigen Festsetzung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber die gemeinsame Vereinbarung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber und den Betriebsrat bzw. Arbeiter- und Angestelltenrat zu treten hat.

Das frühere bloße Anhörungsrecht des Arbeiteraussschusses ist nicht nur zu einem Mitwirkungsrecht, sondern zu einem vollen Mitbestimmungsrecht geworden; der Arbeitgeber ist zur Verhandlung mit dem Betriebsrat verpflichtet und auf eine Einigung mit ihm angewiesen; denn nach der Gewerbeordnung muß er eine Arbeitsordnung erteilen, widrigenfalls er in Strafe genommen wird; nach dem Betriebsrätegesetz kann er dies aber nur, wenn er sich mit dem Betriebsrat in dieser oder jener Richtung einigt. Als Ausweg bleibt ihm nur die Anrufung des Schlichtungsausschusses, dessen Entscheidung aber endgültig ist.

Auch die Durchführung und Anwendung der Arbeitsordnung ist dem Alleinbestimmungsrecht des Arbeitgebers entzogen.

Nach Par. 80, Abs. 2, erfolgt z. B. in Zukunft: „die im Par. 134b, Biffer 4, der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat.“ In Streitfällen entscheidet auch hier der Schlichtungsausschuß.

Um die durch die besprochenen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes beabsichtigte Durchführung der Arbeitsordnungen mit neuzeitlichem Solidarismus zu beschleunigen, bestimmt Par. 80, Abs. 3, des Betriebsrätegesetzes endlich noch, daß „binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen ist, falls die z. B. geltende vor dem 1. Januar 1919 erlassen wurde.“

Inzwischen ist die Frist zur Neuauflistung der Arbeitsordnung durch die Nationalversammlung bis zum 1. September 1920 verlängert worden, da das Reichsarbeitsministerium für die verschiedenen Betriebskategorien eine Anzahl Musterarbeitsordnungen entwerfen will, diese Arbeit aber wegen der Wichtigkeit der Materie nicht überstürzen, sondern zunächst mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehend durchberaten will.

Die Musterarbeitsordnungen des Reichsarbeitsministeriums werden bei sorgfältiger Aufstellung, wenn die Erwartungen erfüllt werden, den Arbeitgebern und Betriebsräten eine willkommenen Richtschnur für die Aufstellung der Arbeitsordnungen werden, um so willkommener, weil es voraussichtlich harte Kämpfe absehen wird, bis man sich auf eine glückliche Form der Arbeitsordnung geeinigt haben wird.

Die Gewerkschaften und Betriebsräte sollten inzwischen aber dem Erscheinen der Musterordnung nicht müßig entgegen sehen, sondern praktisch brauchbare Vor- und Mitarbeiter für die Neuauflistung leisten.

Je intensiver und rühriger die Vorarbeiten betrieben werden, je gründlicher die Arbeitsordnung durchberaten wird, um so eher vertritt sie das zu werden, als was sie gedacht ist, eine arbeitserhebende und erfolgbringende Betriebsordnung.

Als solche muß sie m. E. folgende Bedingungen erfüllen: Sie muß

1. klar übersichtlich und leicht verständlich sein; sie soll ja das ABC, das „Lesebuch“ des Arbeiters sein, sie soll ihm durch und durch vertraut werden; dies tut sie nur, wenn er sie durchlesen kann und er sich in ihr leicht orientieren kann. Sie soll Streitigkeiten vermeiden, beschwört aber solche erst recht herauf, wenn sie unklar abgefaßt ist.

Sie muß

2. bestimmt und disziplinär sein; sie soll einen geordneten Betrieb ermöglichen; ohne Disziplin aber keine Ordnung, ohne Ordnung kein Arbeitserfolg; sie braucht und darf kein Strafbuch werden, darf aber auch Disziplinwidrigkeiten und Arbeitsabotage nicht dulden, sie muß erkennen lassen, daß man sich bei der Arbeit in betriebstechnischen Fragen dem Vorgesetzten unterzuordnen hat.

Sie muß auch

3. von Solidarität durchdrungen sein, sie sollte Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenigstens als in gleicher Weise am Erfolg Interessierte einen, in dem Ziele möglicher Produktionssteigerung.

Die Arbeitsordnung kann nicht glücklicher ausfallen, als wenn sie getragen ist von dem Geiste wirtschaftsinnerer Arbeitsgemeinschaft.

Der Kampf um die Arbeitszeit.

Wilhelm Mauer.

Wenn aus der Verkürzung der Arbeitszeit Erfolge für die Arbeiterschaft und für das wirtschaftliche Leben erwachsen sollen, so muß: erstens vor allen Dingen nur wirklich produktive, im allgemeinen Interesse liegende Arbeit geleistet; zweitens: müssen die vorhandenen Arbeitsstoffe und Wirtschaftswerte nur für wirtschaftlich zweckmäßige Arbeit verwandt werden. Im nachfolgenden wird nun untersucht, welche weiteren Mittel ergriffen werden müssen, um auch bei verkürzter Arbeitszeit die Wirtschaft auf die Höhe zu bringen.

Die schon vorhandenen produktivtätigen Arbeitskräfte müssen durch eine planvollere, im Verhältnis zur wirtschaftlichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, stehenden Verteilung der Rohstoffe und Aufträge, nach ihrem Sitz und ihrer Eigenart mehr ausgenutzt werden. Daß dieses letztere nicht möglich gemacht werden konnte, ist wohl einer der mündesten Punkte der modernen Wirtschaftssysteme. Die Konzentrationbestrebungen der Industrie, wie der Friedensvertrag, der uns einen mächtigen Teil der Vorkriegsproduktion, haben den Zustand noch verschlimmert. Verbindungen von einzelnen Werken untereinander sichern diesen wohl den Bezug von Rohstoffen und den Absatz von Produkten zur Weiterverarbeitung. Daraus resultieren: die geographische Lage, gute Beziehungen, persönlicher Einfluß, geschäftsmäßige Energieentwicklung, Glück im Weltmarkt und Offertenwesen, oder auch der Schein- und Schmitzweg und namentlich auch starke Kapitalkraft zur Beschaffung von ausreichenden Rohstoffen und gar oft auch zu rechtlichen Anfechtungen. Jene Unternehmungen, denen dies jedoch nicht möglich oder gegeben ist, guden dank gar oft in den Mond. Ihre Arbeitskräfte, die sich gerne betätigen wollten, liegen brach, sie können überhaupt nicht, oder nur zum Teil ausgenutzt werden. Es geht aber auch nicht, daß die Arbeiterhaft diesen Beschwerden nachläßt. Welche Zeit, Kraft und Werke uns dadurch verloren gegangen sind, dafür seien nur einige Zahlen angeführt: Es fehlt uns beispielsweise an Erzen für Stahl, Eisen, Kupfer, Silber usw. Statt nun diesen Quellen in Deutschland nachzugehen, sie besonders zu unterstützen und auszubenten, lies man solche in Folge des Rohstoffmangels fast ganz verkommen. Ganze Schätze mit guten Ausbeutungsmöglichkeiten kamen zum Erliegen und können in absehbarer Zeit nicht mehr gebraucht werden. Andere waren bis zur knappen Wasserhaltung ohne jegliche Erzeugung zu halten. Die in diesen Bergwerken beschäftigte, geübte Arbeiterschaft mußte infolge dessen ihren Bezug aufgeben oder konnte Wochen, Monate und selbst über ein Jahr lang überhaupt nicht oder nur zum Teil beschäftigt werden. Zwischen aber bezogen wir Erze aus dem Ausland, die Gott weiß wieviel mal höher im Preise stehen als die einheimischen Erze. Waren hier die Rohstoffe nach dem eingangs erwähnten Grundgesetz verteilt worden, dann wären die vorhandenen Arbeiter beschäftigt gewesen, sie hätten stark Erze-besonen-Unterstützung einen auskömmlichen Lohn erhalten, unsere Produktionsziffern wären höher und auch die Industrieerlöshöhen hätten wenigstens nicht in diesem Maße zu erfolgen brauchen. Die Wirkung sehen wir auch in der Knappheit des Kohlebens. Hier soll das Angebot die Nachfrage nur mit 20-30 Prozent decken. Das Siegerland allein könnte um zwei bis dreimal mehr Kohle liefern, — und die Lieferungen kämen aus heimischen Qualitäts-Erzen — wenn es mit genügenden Röhren versorgt würde. Ähnliche unverständliche Verhältnisse liegen in der Blechindustrie vor. Der Mangel an Blechen aller Art ist bekannt. Daher erklärt sich auch der sehr hohe Blechpreis. In einzelnen Industriegebieten liegen nun bald an die Hunderte Blechwerke still oder sie sind nur spärlich beschäftigt. Einmal stellt es an Kohlen oder sonstigen Brennstoffen und dann wieder an Blättern. Hingegen haben andere Blechwerke Leute zu wenig, um Brennstoffe und Blättern verarbeiten zu können. Agenten, hohe Provisionen usw. müssen eingesetzt werden, um die fehlenden Arbeitskräfte aufzutreiben, was bei den heutigen Verhältnissen naturgemäß nur sehr zu spät. So ist der jetzige Zustand, für den einen en Uhl (Eule), für

den andern ein Nachteil" und die Allgemeinheit hat den Schaden davon. Ähnliche Verhältnisse sind noch im Laufe der letzten Monate in der Lokomotivindustrie beobachtet worden. Die Not an Lokomotiven ist bekannt. Während nun ein Teil der Fabriken ihre Aufträge nicht erledigen können, also zu beschäftigt sind, haben andere schon seit Monaten Forderungen eingelagert; Arbeiter wegen Mangels an Aufträgen sogar entlassen müssen und zwar obwohl es hier an Rohmaterialien kaum fehlen konnte. Hier liegt der Fehler an der Verteilung der Aufträge. Die ungleichmäßige Beschäftigung der Arbeitskräfte ergibt sich vielfach auch aus den Monatsberichten des „Reichsarbeitsblattes“ im Vergleich zum Beschäftigungsgrad der einzelnen Berufe eines Berufes. Hier muß eine gleichmäßigere Beschäftigung der Arbeitskräfte gesucht und gefunden werden. Wird das Ziel erreicht, so werden dadurch neue große Chancen, und immer mehr neue Chancen auf Tonnen unserer Produktion aufgezeigt werden, ohne daß die Arbeitszeit verlängert werden muß. Schwere entgegenstehende Schwierigkeiten müssen behoben werden. Daß dieses möglich ist, sehen wir in der Rüstungsindustrie bei der Verwirklichung des sog. Hindenburgprogramms. Richtiggehende Kriegsanstalten haben es verstanden, die Kräfte, die wo sie saßen, bis in den kleinsten Winkel hinein auszunutzen. Die guten Erfahrungen, die da gesammelt worden sind, sollte man trotz Verlagerung von Seiten mancher Betriebe gegen dieses „Hineinreden“ und trotz der unbotmäßigen Hege, die von sozialdemokratischer Seite vielfach dagegen ins Feld geführt wurde, als gesunde Kern herausfischen und zur Erzielung des gewünschten Resultats verwerten. Es ist also vornehmlich Aufgabe der Industrie selbst, hier mal nach dem Nechten zu sehen und zu einer Produktionssteigerung zu kommen. Aber auch dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichswirtschaftsrat, den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern, wie auch in bestimmtem Maße den Arbeitsgemeinschaften ist damit ein großes Arbeitsfeld gegeben. Auch hier können sie den Verfallungsgrad nachweislich erbringen, wenn sie die Sache schaffen. Aber auch die Mitarbeit der Gewerkschaften wird auf dieses wichtige Ziel noch mehr und nachdrücklicher bis in jede nennenswerte Einzelheit eingestellt werden müssen. Nicht nach Einbildung, noch nach engherziger, wirtschaftlicher Auffassung, nicht nach Günst oder Sonderinteressen, auch nicht nach parteipolitischer Machtstellung, oder gar Erpressung oder Drohung, ist die Verteilung der Rohmaterialien und die Verteilung der Aufträge, soweit es möglich ist, vorzunehmen, sondern nach weit-ausschauendem Gemeinheitsgefühl. Das Ziel muß hier sein: Die volle und möglichst gleichmäßige Beschäftigung der schon vorhandenen, willigen Arbeitskräfte. Der Wertschöpfung der kürzeren Arbeitszeit wäre dann auch hierdurch neben sonstigen Vorteilen, eine neue starke Stütze geschaffen.

Betriebsrätegesetz und Betriebsrätepraxis

I.

Ein aufmerksames Studium der Entstehungsgeschichte des Betriebsrätegesetzes ließ bereits erkennen, daß man sich über das fertige Betriebsrätegesetz nicht allzu großen Illusionen hingeben durfte. Es mußte von vornherein jedem denkenden Beobachter klar sein, daß das Betriebsrätegesetz das höchste Merkmal eines Kompromisses aufwies. Das endlich zustande gekommene, paragrafisierte Gesetz hat denn auch diese Voraussage bestätigt, und die Praxis der Betriebsräte hat bereits trotz ihrer verhältnismäßigen Kürze bewiesen, daß das Gesetz eben nicht immer einheitlichen, klaren und bestrebbenden Charakter hat.

Die Gründe für diese beklagenswerte Tatsache liegen — wie gesagt — zum großen Teil im Charakter des Gesetzes begründet. Das Betriebsrätegesetz ist die Frucht sehr verschiedener Strömungen: undeutliche Mäteeidee und überhäufiger Sozialisierungswille einerseits, Antreiben einer Reform des Arbeitsrechts und Verwirklichung des Selbstverwaltungsgedankens andererseits, während auf Arbeitgeberseite in der Hauptsache Sturm gegen das Gesetz in Aussicht und Wogen gelaufen und von ihren Vertretern versucht und zum Teil auch erreicht wurde, Änderungen und Wendungen in das Gesetz hineinzubringen, die lediglich dem Gedanken der Opposition entspringen und das Ergebnis noch unklarer machten. Es liegt somit auf der Hand, daß man weniger einen plastischen, eindrucksvollen Gesetzeskörper vor sich hat, als vielmehr eine Paragrafenliteratur, mit der sich die Beteiligten nach bestem Wissen und — darauf kommt es an — nach bestem Willen — abzufinden haben. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß das Betriebsrätegesetz unzulässig und unbrauchbar sei. Es enthält ohne Zweifel gegenüber dem früheren Zustand Errungenschaften, Schätze, die aber in der Hauptsache nach von der in der Betriebsrätepraxis lebenden Arbeiterchaft gehoben werden müssen. Das Bewußtsein muß jedem in der Betriebsrätepraxis stehenden Arbeiter in Fleisch und Blut übergehen, daß es nunmehr erst heißt, das Betriebsrätegesetz, das vorläufig insbesondere in der öffentlichen Meinung noch allzusehr den Charakter eines sozial-wirtschaftlichen Versuches und gesetzgeberischen Experimentes hat, mit Mut und Leben zu füllen, sich innerlich der erlangten Befugnisse zu schulen, sich ganz rein zur Wirtschaftsdemokratie zu machen und den Gedanken der Verwirklichung der Arbeit, der bewußten und verantwortungsfreudigen Mitbestimmung der Schaffenden in der Wirtschaft überall in vernunftgerechten Willen und vor allem in die Fähigkeit zu verwandeln, die diesen Willen und seinen Umfug in die Tat rechtfertigen.

Widrigin wird die Arbeiterchaft kläglich noch einen weiten und arbeitsreichen Weg gehen müssen, aber der Weg muß zäh und diszipliniert gegangen werden. Es dürfen keine leichtsinnigen Seitenstünge, kein hastiges Ueberfliegen von Stappen vorkommen. Vor allen Dingen darf der Weg nicht zu einseitig-ideologischen Zielen führen und mißbraucht werden, wie es auf sozialistischer Seite so offenkundig geschieht.

Die Mängel des Gesetzes sollten nun nicht die volle Anerkennung seines Wertes überhaupt hindern und das Bewußtsein unterdrücken, daß das Betriebsrätegesetz wenigstens der Beginn der Verwirklichung des wirtschaftsdemokratischen Gedankens ist und daß bei guten Willen — wohlgerichtet auf beiden Seiten — aus ihm sehr viel Brauchbares für die Arbeiterchaft herausgeholt werden kann. Man muß hierbei immer zweierlei beherzigen, was leider im heutigen Deutschland so selten geschieht, daß es das glatte Paragrafenmachen allein

nicht tut; das haben ja die ständigen Wirkungen der zahllosen Kriegsverordnungen erwieien, sondern, daß gute, brauchbare, von Sachmännern gemachte Einrichtungen und Gesetze und die Menschen, die sie zu handhaben verstehen, und dazu guten Willens sind, beisammen sein müssen, um die Wohlfahrt der Allgemeinheit zu fördern. Auf die Harmonie dieser beiden Faktoren kommt es immer an. Und Konstruktionsfehler mancher Gesetze und Einrichtungen sind schon oft durch Vernunft und guten Willen der sie gebrauchenden Menschen gemildert oder wettgemacht worden.

Daß man nun auf Arbeitgeberseite durchaus guten Willens ist, kann nicht behauptet werden; im Gegenteil scheint sehr oft dort das Bestreben zu bestehen, das Gesetz in der Praxis durch Hemmungen und Unterlassen des notwendigen Entgegenkommens wirkungslos zu machen, um dann, wenn nach Ablauf einer gewissen Veruchzeit die Arbeiterchaft immerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse nichts Wirtschaftsförderndes und Anerkennenswertes geleistet, sondern im Gegenteil die Gesetzpraxis eine Art Enttäuschung ergeben hat, behaupten zu können, daß das Gesetz ein wirtschaftlicher Misserfolg gewesen sei. Damit ist nicht nur eine weitere Ausgestaltung des Arbeitsrechts in der vom Betriebsrätegesetz angedeuteten Richtung in Frage gestellt, sondern die Arbeiterchaft würde damit auch den bösen Verdacht auf sich laden, zu ihrem im Gesetz festgelegten Aufgabensfeld sich heraus unfähig zu sein. Diesem Bestreben muß von der Arbeiterchaft ebenso unablässig, postuliert und gehetzt werden. Diese Arbeit im Rahmen des Betriebsrätegesetzes ist wesentlich mit ausschlaggebend dafür, ob der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie allmählich selbstverständlich und unserem Wirtschaftsgesetz reibungslos einverleibt wird, ob auch auf die Dauer vom jetzt noch widerstrebenden Unternehmertum guter Wille bezeugt und betätigt wird, oder ob der Herr-in-der-Haus-Standpunkt wieder seine Auferstehung feiert. Von der Arbeit innerhalb der gesetzlichen Befugnisse hängt es ferner ab, ob die Vereinhelligung und der so notwendige Ausbau des Arbeitsrechts beschleunigt und von welchen Bestimmungen gegenüber der Arbeiterchaft dieser Ausbau getragen werden wird. Von dieser Arbeit hängt es ferner ab, ob der radikalpolitische Rätegedanke in zünftiger Prägung den wirtschaftlich orientierten Mitbestimmungsgebanken durchsetzt oder ganz verdrängt, ob durch gewalttätige und ungesetzliche Erweiterungen des Gesetzes und bewußtem Mißbrauch seiner Bestimmungen Erschütterungen in die Betriebe hineingetragen und unter Hintansetzung aller wirtschaftlichen Rücksichten sowie Ausschaltung des verfassungsmäßigen Weges die Gesetze des doktrinären Sozialismus besorgt werden.

Nun einiges zur Praxis des Betriebsrätegesetzes.

Natürlich ist man auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite auf die ersten Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz gespannt, vor allen Dingen auf die aus seiner Handhabung erwachsenden und vor die Schlichtungsförperschaften gebrachten Streitfälle, welche begünstigt werden durch die oft sehr bage, im Wortlaut des Gesetzes nicht präzise ausgedrückte Absicht des Gesetzgebers über die Auslegung mancher Paragraphen, über die Anwendung allgemein gehaltenen Bestimmungen auf komplizierte Einzelfälle, die ausgeprochenen Streitigkeiten oder scheinbar ähnlichen Charakter haben, und die bei der Abfassung weder vorausgesehen noch durchweg paragrafisch berücksichtigt werden konnten. Die Mitteilungsblätter der Schlichtungsausschüsse — eine vom Standpunkt der Entwidlung und Praxis des Arbeitsrechts überaus dankenswerte neutrale Einrichtung (bisher werden solche für Großberlin, für Württemberg und für den Industriebezirk in Düsseldorf herausgegeben) werden über dies Problem in Zukunft wichtiges Material bringen. Auch das Arbeitsministerium wird sich des öfteren, wie es bereits schon geschehen ist, sowohl mit der letzten Klärung von prinzipiellen Fällen, als auch mit der Entscheidung von Gelegenheitsfällen, die zwar den Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes berühren, für die aber im Gesetz keine zureichende Regelung vorliegt, zu befassen haben. So hat es sich schon zur Frage der Zwangsantwortschaft des Arbeitgebers bei gemeinsamen Sitzungen ausgesprochen und wird sich auch zu der Frage, ob den Betriebsräten im Bergbau das Befahren der Stollen grundsätzlich zuzustehen, zu äußern haben. Die Urteile der Schlichtungsausschüsse sowie die großen Entscheidungen des Arbeitsministeriums werden erst in absehbarer Zeit den praktischen Kommentaren zum Betriebsrätegesetz ermöglicht. Die jetzigen Kommentare haben meist den Nachteil, daß sie entweder Auslegungen von Juristen auf Grund der Rechtsgepflogenheiten in anderen, ähnlichen Gerichtsinstanzen (z. B. Kaufmanns-, Gewerbegerichte usw.) sind und keine praktischen Erfahrungen zur Grundlage haben, während die Kommentare der Arbeitnehmer, die an den Beratungen im Ausschuss teilnahmen, wieder meist einseitig und eng gesehen sind und in einigen Fällen persönliche Auffassungen zum Ausdruck bringen, die auf die Einstellung der betr. Arbeitnehmergruppe in den Ausschussitzungen beruhen. Daher werden die Kommentare zuweilen in der Auslegung gleicher Bestimmungen voneinander ab, was ohne Vorliegen einer Rechtspraxis für den Arbeitersekretär z. B. eine gewisse Unsicherheit bedeutet. Die Auffassung und Wertung des Betriebsrätegesetzes durch die sog. Gewerkschaften ist von der der christlichen Arbeiterchaft an sich grundverschieden. Es zeigen sich aber auch innerhalb der freien Gewerkschaften verschiedenartige Strömungen in der Auffassung und Handhabung des Betriebsrätegesetzes, und zwar zweigen sich diese Strömungen an der Stelle voneinander ab, wo sich innerhalb der freien Gewerkschaften die Meinungen über der Arbeitsgemeinschaft trennen. Wenn man einigermaßen die den verschiedenen freien Gewerkschaften zugrunde liegenden politischen Unterströmungen kennt, wird man das verständlich finden, denn die politischen Programme der U. S. B. und anderer linkssozialistischer Gruppen wollen radikales Ablehnen des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft sowohl wie bewußten Mißbrauch des Betriebsrätegesetzes. Die Bestrebungen der freien Metallarbeiter z. B. gehen denn auch dahin, das Betriebsrätegesetz in der Praxis zu durchlöchern, mit Energie seinen wirtschaftlichen Charakter zu verzerren und es einseitig-politischen Bestrebungen dienbar zu machen auf Kosten des Wirtschaftsfriedens natürlich. Es ist an verschiedenen Orten Taktik dieser Linksgerwerkschaft, ihre Mitglieder anzukleiden, planmäßig Prinzipienpunkte auf die Tagesordnung der Betriebsratsitzungen zu stellen und Dinge, die im Gesetz bereits hinlänglich geregelt sind, im Sinne des Sozialismus umzukrempeln. Ein guter Nachrichtendienst sorgt dann dafür, daß die auf einzelnen, besonders stark angegriffenen Werken erlangten revolutionären Errungenschaften schnell verbreitet und als Gründe der Durchdringung der gleichen prinzipiellen Forderungen auf anderen Werken benutzt werden.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus (Ab. so ist für Sonntag, den 20. Juni, der 28. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 20. Juni bis 26. Juni.

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: M. A. n. 1. Klasse (Megalasse) 4.00 M., 2. Klasse (nur in besonderen Fällen) 3.00 M., Weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 1.60 M., Beihilfinge wie bisher 80 Pfg. wöchentlich. 22. Beitragswoche.

M. A. n. 2. Klasse 3.50 M., 3. Klasse 3.00 M., halbe Beitragsklasse 2.00 M., Beihilfinge 0.60 M. Bahnhöfe: Kartellbeitrag 1.50 M.

Aus dem Verbandsgebiet

München. Die Eisenmaschinenfabrik L. Weigelt hat, den Lehrlingen die im Kollektivabkommen für die Bayerische Metallindustrie festgelegten Vergütungssätze zu bezahlen. Der Christliche Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung München, brachte deshalb Klage beim Schlichtungsausschuss München-Stadt vor. Der Firmenvorstand gab hier an, daß sein Betrieb ein handwerksmäßiger und daß er nichtmitglied der Arbeitgeberorganisation sei, daß auch nur 6 Gehilfen und 8 Lehrlinge in demselben beschäftigt seien. Der Verbandsvertreter hob demgegenüber hervor, daß die Firma den Titel „Eisenmaschinenfabrik“ führe, daß im Betriebe selber die weitgehendste Arbeitsteilung herrsche, sodaß von einem handwerksmäßigen Betrieb auf keinen Fall gesprochen werden könne. Außerdem habe der Betrieb mehr als 10 Beschäftigte, bei nach Anlegung der Gewerbesteuer mit einem Fabrikbetrieb geschätzt werden müsse. Der weitere sei die Zahl der Lehrlinge übermäßig hoch, sodaß von einer richtigen Ausbildung derselben nicht gesprochen werden könne und darum die Entlohnung nach dem Kollektivabkommen ohne weiteres gerechtfertigt sei. Der Schlichtungsausschuss entschied nun auch zu Gunsten des Verbandes. Die Firma lehnte darauf den Schlichtungsbescheid ab, weshalb der Verband bei der Demobilisierungskasse die Rechtsverbindlichkeit des Schlichtungsbescheides beantragte und erwirkte. Auch dies machte noch keinen Eindruck auf den Herrn L. Die Verbandsleitung berief hierauf die Lehrlinge zu einer Besprechung ein und gab jedem Lehrling ein Schreiben an dessen Eltern mit, in welchem diese ersucht wurden, dem Verbandsvertreter eine rechtsgültige Vollmacht auszustellen, damit auf Grund des Schlichtungsbescheides Klage am Gewerbegericht eingeleitet werden könnte. Und siehe da, alle die Eltern, die über das Ausbrenntum der Lehrlinge so herbe Worte hatten lassen, weigerten sich jetzt aus Furcht vor diesem, eine derartige Vollmacht auszustellen. Nur ein Vater ließ sich doch herbei, worauf für dessen Sohn durch den Verbandsvertreter die Klagestellung erfolgte. Der 1. Termin, wo eine Einigung versucht wurde, verlief ergebnislos. Beim 2. Termin wurden vom Arbeitgeber noch das Vernehmen weiterer Zeugen und Sachverständiger beantragt und daraufhin ein 3. Termin angesetzt. Als der Herr L. sah, daß die Angelegenheit zu seinen Ungunsten verlief, war er bereit zu einer Einigung. Es wurde dann vor Gericht festgelegt, daß der Lehrling 5. als Nachzahlung vom 1. 3. 1920 bis 5. 4. 1920 den Betrag von 60 M., dann vom 8. April bis zum 30. April eine weitere Nachzahlung von 68 M. und zukünftig sich die Vergütungen des Kollektivabkommens (inkl. Zulagen) erhalten solle. Die übrigen Lehrlinge erhielten keinerlei Nachzahlung, weil für sie eben keine Klage gestellt werden konnte, aber ab 15. Mai auch die Vergütungssätze des Kollektivabkommens. Aus dem obenstehenden ist ersichtlich, wie schwierig und zerklembend die Verbandsarbeit gerade für die Lehrlinge ist, es geht aber auch daraus hervor, daß der Christliche Metallarbeiterverband keine Mühe und Kosten scheut, um den Lehrlingen zu ihrem Recht zu verhelfen. Junge Freunde, zieht daraus eure Kluganwendung, tretet geschlossen und freudig in den Verband ein und seid treue Mitglieder. W. B.

Sauerland. In Nr. 20 der Metallarbeiterzeitung findet sich eine Geschichte aus dem Sauerland, der wir doch noch einige Sätze anhängen möchten. Dieser Geschichtsschreiber muß wohl an der ersten Lage nicht gestorben sein. Er versteht sich vorzüglich auf Sägen und Verbeugungen. Es kann auch sein, daß er von einer tollen Waise gestochen worden ist und die Folger dieses Stiches sich jetzt bemerkbar machen. Jedenfalls schreibt er ein Zeug, welches nur von einem Weisheitsstrafen oder von einem preisgekrönten Schwimmler geschrieben sein kann, denn es auf Verulmungen nicht ankommt. Es heißt zu Anfang des Artikels, daß bei den letzten Tarifverhandlungen der Arbeitgeberverband (Hindenburg) Untergruppe neben den Vertretern des deutschen Metallarbeiterverbandes das Rahm abgelehnt habe und daß es unser Kollege Steinacker übernommen habe, zwei Tage vor der Verhandlung dieses Rahm mitzutellen. Der Geschichtsschreiber soll sich doch zunächst bei Rahm erkundigen, denn was da geschrieben steht, stimmt nicht. Die Kollegen aus Sauerland sagen, das hat ja Rahm selbst geschrieben! Wir glauben das nicht und nehmen an, daß Rahm eine Verichtigung in der Metallarbeiterzeitung veröffentlichen wird, um der Wahrheit die Ehre zu geben. Geschicht ist allerdings nicht, kann ist der Verdacht berechtigt, daß Rahm den Artikel selbst geschrieben hat und dann wird aus dem Irrtum eine breite Säge. Rahm ist nämlich nicht erst bei den letzten Verhandlungen abgelehnt worden, sondern schon Anfang dieses Jahres und infolgedessen ist er auch in diesem Jahre noch bei keiner Verhandlung zugegen gewesen und hat immer Vertreter entsandt. Nun sucht man den Anschein zu erwecken, als hätte er erst jetzt erfahren, daß er vom Arbeitgeberverband abgelehnt worden sei, Rahm hat schon zu Anfang dieses Jahres mit unserem Kollegen Steinacker die Sache besprochen. Er hat unser Wissen niemals etwas unternommen, um bei Verhandlungen wieder zugelassen zu werden. Nach dem nunmehr die Metallarbeiterzeitung den Fall auseinander genommen hat, schreibt sie folgenden Satz: „Die Unternehmer beharrten auf ihrem Standpunkt und wurden die Verhandlungen ohne eine aktive Beteiligung unsererseits weitergeführt. Das war nur möglich, weil die Christlichen unter Führung Steinackers es in diesem Falle an der elementarsten Solidarität, die man bei jeder wirklichen Arbeiterorganisation voraussetzen sollte, haben fehlen lassen.“ Nun wieder wirklich heiter! Rahm wußte seit Januar, daß er vom Arbeitgeberverband bei Verhandlungen abgelehnt sei, weder von seiner Seite noch von jenen des deutschen Metallarbeiterverbandes wies etwas unternommen, die Angelegenheit zu regeln, bis ausgerechnet die letzten Verhandlungen vor ihrem Abschluß standen und nun dieser tolle Wortwitz gegen den Christlichen Metallarbeiterverband und seinem Führer. Um was handelt es sich denn nun eigentlich? Die ganze Sache ist doch so einfach: Rahm hat sich in Hindenburg von den Arbeitgebern in eine Sackgasse hinein mandrieren lassen und nun weiß er keinen Weg, um herauszukommen. Freilich ist guter Rat teuer und Rahm rief alle 12 Apostel und sämtliche Christen um Hilfe an, wie gesagt, ohne selbst einen Finger zu krümmen. Mit den Christen kann man ja alles machen, die kann man anrufen, beschimpfen, verstoßen und dennoch haben sie den Genossen vom Gesicht abzuwehen, was sie tun sollen. Nein ihr wozaroten und blutroten Herren Sozialisten, soviel sind wir noch nicht und wir werden im Sauerland auch soweit nicht kommen.

In dem betreffenden Artikel heißt es schließlich weiter: „Als die Verhandlungen am Schluß waren, ergriff Herr Steinacker das Wort und sprach Herrn Schmölle im Auftrag der christlichen Arbeiter seinen Dank aus für die umsichtige Leitung der Verhandlungen, da er aus eigener Erfahrung wußte, wie schwierig es sei, solche Verhandlungen zu leiten usw.“ Im Anschluß daran macht man uns den Vorschlag, Herrn Schmölle als Ehrenmitglied aufzunehmen, denn dann wäre der Bestand des christlichen Metallarbeiterverbandes in Meiden unter allen Umständen gesichert. Aber mein lieber Freund, ist das Reid? Ist denn nicht gerade der deutsche sozialistische Metallarbeiterverband schon längst auf der Suche nach noch leistungsfähigeren Ehrenmitgliedern? Der Verbandsleiter des deutschen Metallarbeiterverbandes, Offermann, hat nämlich damals Herrn Reichsminister Severing seinen Dank abgefickt und zwar bei der Gelegenheit, als der famole Schlichtungs-

Ferlohn herausgelassen war. Die Ferlohn Kollegen vergessen den Schiedspruch nie. Herr Nagel: Man soll im Glashause nicht mit Steinen werfen! Und dann, wie war es doch damals in Berlin? Am 22. und 23. April fanden in Berlin zentrale Verhandlungen statt über eine Metallarbeitervereinbarung. Nach dieser Verhandlung hat das Vorstandsmittglied Richter vom deutschen Metallarbeiterverband, in Gegenwart des Zentralvorstehenden Dismann, des Verbandsleiters Spiegel usw. den Arbeitgebern, insbesondere dem Vorsitzenden, Herrn Gehrmann von Vorfing, für die unbillige Stellung der schwierigen Verhandlungen, die trotz der vielfach gegenseitigen Meinung, zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, seinen Dank ausgesprochen. Unser Kollege Steinacker hat also genau dasselbe getan, was die Herrn Genossen in Berlin getan haben, aber dennoch muß Steinacker von den Genossen durch den Rat gezogen werden. Was sagen die Mitglieder des oben genannten Verbandes zu dieser Sachverteilung und Arbeiter der Ersplitterung ihrer Forderungen? Nicht wahr, Herr Nagel, beim nächsten Treffen sagen Sie uns, ob von Vorfing bei Ihrem Verbande auch Ehrenmitglied werden soll, vielleicht ist dann auch ihr Verband gesichert; wir hingegen wollten uns solche Ehrenmitglieder gerne verdienen. Anschließend schmerzt eine starke Gehirnerkrankung den Fröndberger Herrn, denn er führt zum Schluß: „Nagel auf und seid auf dem Boden, denkt an 1912, wo dieselben Unternehmungskollegen Arbeiter 28 Wochen lang aussperrten, um die christliche Organisation zu vernichten!“ Da der Genosse die Sache von 1912 einmündig angeht, wollen wir noch hinzufügen, daß der Verband, den Herr Nagel vertritt, durch seinen Geschäftsführer Hoffmeister aus Ferlohn damals sagen ließ: „Wir werden unsere Leute anweisen, Streikbrecher zu sein.“ Damals lag also der heute unabh. heutige Metallarb. Verb. Schweinfelder vor den Unternehmern dem Bause. Hunderte Mark haben wir damals an Reibunterstützung zahlen müssen an Mitglieder des deutschen Metallarb. Verb., um diese Streikbrecher wieder fortzubekommen. Diese Probe möge vor dem Verband genügen. Sollte es aber beliebt werden, noch mehr von 1912 zu erfahren, dann stehen wir zu Diensten. Christliche Arbeiter des Saarländes! Ihr seid wieder einmal, wo die Interessen der Arbeiter am besten vertreten werden. Nicht den toten Führern die Maske vom Gesicht! In Fröndberg ist es Nagel, der es nur darauf abgesehen hat, zu säulen, um seine Position zu behaupten. Die Arbeiterschaft von Fröndberg und Umgebung hat diesen Führern und Konjunktursocialisten erkannt. Sie, die Arbeiterschaft von Fröndberg und Umgebung, wird Nagel die Antwort nicht schuldig bleiben und dafür sorgen, daß die Reihen der christlichen Gewerkschaften immer noch mehr gestärkt werden. Unsere Parole muß lauten: Heraus aus den sozialistischen Verbänden und hinein in die christlichen Gewerkschaften. M. St.

Ludwigshafen a. Rh. Unlänglich der Forderungen der Arbeiterschaft der Chemie Sekt. 6 kam es in der Fabrik von Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. zu behauerlichen Ausschreitungen. Gefordert wurden von der Arbeiterschaft in diesem Betrieb eine Stundenlohnsteigerung von 6 M. Bei den Verhandlungen wurde eine Lohnsteigerung von 50 Pf. pro Stunde ab 15. Mai bis 1. Juli zugesagt. Die Arbeiterschaft erachtete das Angebot als zu niedrig. Ein Teil der Belegschaft, ungefähr 5000 Arbeiter demonstrierte für die ganze Forderung und zog zur Direktion. Man verlangte unter stürmischen Protestrufen die gewünschte Lohnzahlung. Ein Teil der Masse konnte sich jedoch nicht beherrsigen und drang in das Direktionsgebäude ein. In den Direktionsräumen wurde wüst gehandelt, Sachen beschädigt und Material vernichtet. Direktor Dr. Seidel wurde tätlich angegriffen und so schwer verletzt, daß er bewußtlos zusammenbrach. Auch andere Herren wurden tätlich angegriffen. Der Vorsitzende des Arbeiter-Betriebsrates, Diehl, ein Mitglied, der U. S. P., der Seidel schämen wollte, wurde erheblich verletzt. In dem Vorfall schreibt die „Pfälzische Post“ in Ludwigshafen, das Organ der U. S. P. für die Rheinpfalz, in Nr. 116 vom 22. 5. wörtlich folgendes: „Von dem vernünftigen Teil der Arbeiterschaft wird der Vorgang bewundert und das Vorgehen verurteilt. Die Demonstration war eine Folge der kommunistischen, sozialistischen und anarchistischen Agitation, welche seit Monaten in dem Oppauer Werk getrieben wird und die besonders bei dem jüngeren Teil der dortigen Arbeiterschaft leibhaftig Erfolg hatte. Daß man mit dem Mittel des Terrors nur das Gegenteil einer Befreiung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter erreicht, weiß die gewerkschaftlich gekulte Arbeiterschaft nur zu gut. Die Gefahr, daß die Anilinfabrik infolge des gestrigen Vorgehens stillgelegt und von den Franzosen besetzt wird, ist durch Verhandlungen der Gewerkschaftsführer vorläufig abgewendet. Weitere Verhandlungen, auch über die Lohnforderungen sind im Laufe des heutigen Tages statt und wir hoffen, daß sie zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnis führen.“ Soweit die „Pfälzische Post“ zu dem Vorgange.

Die Verhandlungen haben inzwischen stattgefunden. Ein weiteres Zugeständnis von Seiten der Arbeitgeber wurde nicht mehr gemacht. Durch Belieferung billiger Lebensmittel soll jedoch den Werksangehörigen weiter entgegengekommen werden.

Die Expresszeitung der Kommunisten, Syndikalisten, Anarchisten und U. S. P. ist alles andere als ein gewerkschaftlicher Kampf zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es ist die Methode des Faustrechts und der brutalen Gewalt, die Anwendung des Terrors schärfster Art. Man braucht sich über dieses, die Interessen der Arbeiterschaft schwerwiegendsten Verhalten der Anilinarbeiter nicht zu wundern. Man braucht nur das Organ des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes zu lesen, der in diesem Betriebe von ausschlaggebender Bedeutung ist, so findet man die letzte Ursache dieser bedauerlichen Vorfälle. Sie sind die logische Folge des Klassenkampfes, wie er heute in diesem Gewerkschaftsblatt schärfer als je vertreten wird.

Obwohl auch wir christliche Arbeiter, in Anbetracht der ungeheuren Erleichterung mit der Lohnsteigerung von 50 Pf. pro Stunde nicht zufrieden sein können, so würden doch beratige Vorkommnisse, wenn wir in diesem Betriebe stärker vertreten wären, vermeiden werden. Wir sind der Überzeugung, daß durch Einhaltung der gewerkschaftlichen Grundzüge mehr für die Arbeiterschaft erreicht würde, als durch Anwendung reher Gewalt. Wir sind weiter der Überzeugung, daß die Mehrheit der Belegschaft mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, aber nicht den Mut hat, den realistischen jugendlichen Schreibern die Stimme zu leihen. Wir wollen hoffen, daß der Widerstand der vernünftig denkenden Arbeiterschaft nicht erst dann einsetzt, wenn es bereits zu spät ist.

Aus der Branchenbewegung.

Oberhausen. Nachfolgendes Tarifabkommen möchten wir hier veröffentlichen, da es den Berufscollegen in anderen Orten vielleicht wertvolle Fingerzeige für ähnliche Abschlüsse bieten kann:

Zwischen der Metallindustrie des Altendbergs (Bielefelder Montagne), Abteilung Oberhausen einerseits und dem Christlichen Metallarbeiter-Verband, und dem Arbeiterausschuß andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

- Allgemeine Bestimmungen:**
- Arbeitszeit:** Die tägliche normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Pausen bleiben wie früher bestehen.
 - Ueberstunden:** Als Ueberstunden gelten diejenigen Stunden, die über die vereinbarte, regelmäßige, tägliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden. — Ueberstunden sind nur aus zwingenden Gründen zu leisten.
 - Ueberarbeit bis zu drei Stunden** ist mit einem Zuschlag von 25 Proz., von der vierten Stunde ab mit 33 1/2 Proz. zum Tariflohn zu vergüten.
 - Sonntags- und Feiertagsarbeit.** Die Sonntagsarbeit läuft von Sonntag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr. — Die Bezahlung mit einem Zuschlag von 50 Proz. — Die gesetzlichen Feiertage diesem Sinne als Sonntage.

Für den ersten Ostertag, ersten Pfingsttag und ersten Weihnachtstag, sowie die diesen Tagen und dem Neujahrstage unmittelbar vorausgehende Nachmittage wird ein Zuschlag von 100 Proz. vergütet. — Am zweiten Ostertage, zweiten Pfingsttage und zweiten Weihnachtstage beträgt der Zuschlag 75 Proz.

4. **Kindergeld.** Es wird Kindergeld in Höhe von 10 Mark je Kind und Monat gewährt.

5. **Urlaub.** Urlaub erhält unter Fortzahlung des im vorhergehenden Monat erzielten Durchschnittslohnes jeder Arbeitnehmer, der am 1. April jeden Jahres mindestens 1 Jahr ununterbrochen bei der Firma beschäftigt war. — Und zwar erhalten jährlich a) Arbeitnehmer unter 18 Jahre vom zweiten Jahre ab 8 Arbeitstage Urlaub, b) Arbeitnehmer über 18 Jahren

im 2. Jahre 8 Arbeitstage Urlaub, im 3. Jahre 4 Arbeitstage Urlaub, im 4. Jahre 6 Arbeitstage Urlaub, im 5. Jahre 6 Arbeitstage Urlaub, im 6. Jahre 7 Arbeitstage Urlaub, im 7. Jahre 8 Arbeitstage Urlaub, im 8. Jahre und den darauffolgenden 9 Arbeitstage Urlaub, wobei die vor vollendetem 18 Lebensjahre bei der Firma verbrachte Arbeitszeit höchstens als 1 Jahr angerechnet wird. Als Stichtag gilt der 1. April. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Kriegsbeschädigte, die auf Grund ihrer Kriegsbeschädigung Rente empfangen, erhalten schon dann drei Tage Urlaub, wenn sie am 1. April des Jahres bei der Firma tätig waren.

Die auf Urlaub-Vergütungen angewiesenen Deutschen, sowie die aus der Kriegsbeschädigung zurückkehrenden werden behandelt, als wenn sie bereits 1 Jahr bei ihrer jetzigen Firma tätig gewesen wären. — Bei des gilt jedoch nur bei dem ersten beschäftigenden Arbeitgeber. Einberufungen zu militärischen Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Der Eintritt des Urlaubs kann ein Vorschlag betitelt werden. Ueber die Festlegung des Zeitpunktes, wenn die einzelnen Arbeiter ihren Urlaub antreten können, entscheidet die Werkleitung. — Um die Urlaubsbereitstellung in vollem Umfange zu ermöglichen, wird jeder Arbeitsgruppe zur Pflicht gemacht, die beurlaubten Arbeiter zu vertreten. Feiertagsarbeiten ohne genügende Entschädigung werden auf den Urlaub angerechnet und zwar ohne Entgelt. — Bei Streiks, die ohne Zustimmung der Gewerkschaften ausbrechen, wird das Anrecht auf den nächsten Urlaub verweigert.

Bei Streiks nicht betitelter Natur entscheidet in Zweifelsfällen der paritätische Schiedsausschuß. Wird mit Zustimmung des Arbeitnehmers der Sonntag als Urlaubstag gerechnet, so wird der Sonntag ohne Zuschlag gezahlt. — Bei Arbeitern, die regelmäßig Sonntagsarbeit verrichten, rechnet der Sonntag, an dem sie zur Arbeit verpflichtet waren, als normaler Arbeitstag. Dies gilt: a. für die Beschäftigten.

Während des Urlaubes darf keine andere Lohnarbeit übernommen werden. Bei Zuwiderhandlung fällt der während des Urlaubs zu zahlende Lohn aus und das Recht des Urlaubs für das nächste Kalenderjahr ist verwirkt. — Hat ein Arbeiter kein Arbeitsverhältnis gekündigt, so hat er während der Kündigungszeit kein Anrecht auf Urlaub. — Wird der Arbeiter gekündigt, so hat er Anrecht auf den ihm zustehenden Urlaub vor seiner endgültigen Entlassung.

6. **Jugendliche Arbeiter,** die im Accord die Arbeit eines Vollarbeiters vollbringen, haben Anspruch auf den dem Vollarbeiter gewährten Accordlohn.

Löhne für vollwertige gelehrte Facharbeiter:
von 18—20 Jahren pro Stunde 5,80—5,80 M., über 20 Jahren pro Stunde 6 M., über 22 Jahren pro Stunde 6,40 M.

Vollwertige angelehrte Facharbeiter:
von 16—20 Jahren pro Stunde 5,50—5,70 M., über 20 Jahren pro Stunde 5,90 M., über 22 Jahren pro Stunde 6,10 M.

Vollwertige Hilfs- und Hilfsarbeiter:
von 18—20 Jahren pro Stunde 5,40 M. bis 5,60 M., über 20 Jahren pro Stunde 5,65 M. und Prämie für Abladen von 1000 Kilogramm Erz 16 Pf., für 1000 Kilogramm Kohlen 28 Pf., für 1000 Kilogramm Rohzinn 28 Pf.

Jugendliche Metallarbeiter:
von 14—16 Jahre pro Stunde 2,15—2,75 M., von 16—18 Jahre pro Stunde 3,55—4,10 M.

Jugendliche Arbeiter (in anderen Betrieben) unter 18 Jahren im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach freier Vereinbarung. Erste Maschinenisten pro Stunde 6,10 M., zweite Maschinenisten pro Stunde 5,90 M., erste Kesselwärter pro Stunde 5,80 M., zweite Kesselwärter pro Stunde 5,60 M. Maschinenarbeiter: pro Stunde 5,65 M. oder Accord 5,95 M. Eisenwerker: pro Schicht 0,80 M. extra. Drehbubenarbeiter: pro Stunde 5,85 M.

Für besondere heiße und schmutzige Arbeiten wird ein Zuschlag bezahlt, der einer besonderen Vereinbarung zwischen der Werkleitung und den Arbeitern unterliegt. Die Offenmaurer erhalten für heiße Arbeiten am Schmelzen, (Kopfwand einsehen), ferner am Röhren (Sohle ausbrechen) und bei Reinigen eines Feuerzuges während des Betriebes 25 Proz. extra zu den sonstigen Vergütungen. — Für Reinigen eines Flugtaubes und Schwefelanals während des Betriebes 100 Proz. Ergänzergeltdung.

Erzschreuer: pro 1000 Kilogramm 0,70 M. extra. pro 1000 Kilogramm gemahlenes Gut. **Walzwerk.** Im Walzwerk bleibt das bisherige Accordsystem bestehen. Es erhalten nun Stundenlohn die 1. Leute 6 M. und die 2. Leute 5,70 M.

Die Stundenlöhne für Vorwalzer, erste Schmelzer und erste Scheerenleute sind gleich, ebenfalls die Stundenlöhne der Hinterwalzer, zweiten Schmelzer (Ofenmacher) und zweiten Scheerenleute. Der Schichtlohn wird berechnet nach der Arbeit, welche der Arbeiter überwiegend ausführt.

Fertigwalzer: Vorwalzer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 1,40 M. oder, Hinterwalzer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 1,27 M. oder, Jungfer pro 10 Kilogramm fertige Produktion 0,70 M. jeder. **Vorwalzer:** Vorwalzer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,50 M. oder, Hinterwalzer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,46 M. oder, Aufleger an der Walze pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,28 M. jeder, Hahndreher pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,175 M. jeder, Scheerenleute pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,50 M. jeder, Scheerenjungen pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,187 M. jeder.

Schmelzer: Schmelzer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,50 M. jeder, Stocher pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,46 M. jeder, Aufleger an der Drehschne 0,41 M. jeder, Abschämmer pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,175 M. jeder. **Fertigschreuer:** 1. Scheerenleute pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,235 M. jeder, 2. Scheerenleute pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,215 M. jeder, Scheerenjungen pro 100 Kilogramm fertige Produktion 0,088 M. jeder. Die bisherigen Koeffizienten bleiben bestehen.

Magazinarbeiter: pro Stunde 5,95 M., im Accord 1. In Accord verladen pro 100 Kilogramm 2,25 M., 2. bei Säubern pro 1000 Kilogramm 2,45 M., 3. bei Säubern pro 1000 Kilogramm 3,25 M., 4. bei Säubern pro 1000 Kilogramm 3,25 M., 5. bei Säubern einseh. 1. Abwiegen 3,25 M., 6. für Paden in Säubern pro Tonne 3,95 M. ohne Abholen, 7. für Paden in Rollen pro Tonne 3,95 M. **Röhrenarbeiter:** Röhrenarbeiter pro Stunde 5,75 M., für Reinigen 5,50 M. **Accordlohn:** 5,45 M. pro 100 Kilogramm geröstetes Gut. Die bisherigen Koeffizienten bleiben bestehen. **Schieber (Transporteure)** pro Stunde 6,20 M. Die bisherigen Prämien bleiben bestehen. Für außergewöhnliche Arbeiten Schichtlohn wie Köhler, 0,35 M. pro 1000 Kilogramm Produktion, 0,35 M. pro 1000 Kilogramm verladenes Erz, 0,15 M. pro 1000 Kilogramm Produktion für die Kolonne. **Erzschreuer** pro Stunde 5,65 M.

Hi vollwertige Arbeiter in Nebenbeschäftigung pro Stunde 5,10 M. **Besondere Abhänge** siehe Anhang. **Vorarbeiter** erhalten 0,30 M. pro Stunde mehr als die Arbeiter ihrer Klasse und Altersstufe.

Dieser Vertrag gilt ab 29. April 1920 und läuft bis zum 28. Juni 1920. Eine Kündigung ist nur zulässig am 1. Tage einer Lohnperiode; erster Kündigungstag ist der 13. Juni 1920. **Oberhausen, den 29. Mai 1920.** **Unterzeichnet:** **Duisburg.** (Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbe.) Die Uhrmachers- und Goldschmiedegewerkschaften Duisburg hatten erst in letzter Stunde die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenstufes erkannt. Während in der gesamten Metallindustrie bis Mitte des Jahres 1919 bereits Tarifabschlüsse getätigt waren, erachteten die Gehilfen in der Edelmetallindustrie es unter ihrer Würde, sich zu organisieren, um dadurch ihre Verhältnisse zu verbessern. Aber auch hier waren die Verhältnisse härter wie das Vorurteil gegen den Zusammenstuf. Nachdem die Gehilfen sich restlos dem christlichen Metallarbeiterverband angeschlossen hatten, kam am 1. November der erste Tarifvertrag mit der Uhrmachers-Zwangsbundung zustande. Der Lohn wurde damals in der U-Klasse auf 600 M., in der W-Klasse auf 530 M., C-Klasse 420 M. und D-Klasse auf 325 festgelegt, zusätzlich 3 M. pro Monat als Gehalt für Werkzeugabnutzung. Dieses Abkommen wurde am 1. März geändert und die Löhne folgendermaßen geregelt: Klasse A 770 M., Klasse B 630 M., Klasse C 535 M., Klasse D 490 M. Die Entschädigung für Werkzeugabnutzung wurde von 8 M. auf 5 M. erhöht.

Ab 15. Mai ist abermals eine Lohnsteigerung mit der Uhrmachers-Zwangsbundung vereinbart worden. Demnach ist die Lohnzahlung folgendermaßen geregelt: Klasse A 950 M., Klasse B 850 M., Klasse C 725 M. und Klasse D 600 M.

Dieses Resultat ist, an den Löhnen der übrigen Arbeiterschaft gemessen, nicht befriedigend. Andererseits bedeutet diese Lohnregelung für die Uhrmachersgehilfen eine Erhöhung ihres Tagesverdienstes um 0 bzw. 7 Mark.

Die Goldschmiedegewerkschaften hatten durch Tarifvertrag ihren Lohn ab 1. Oktober 1919 folgendermaßen festgelegt: Klasse A 3,10 M., Klasse B 2,65 M., Klasse C 2,15 M. und Klasse D 1,75 M. pro Stunde.

Am 1. Februar erhöhte sich der Stundenverdienst durch Verhandlungen mit den Goldschmiedemeistern auf folgende Höhe: Klasse A 4 M., Klasse B 3,65 M., Klasse C 3,15 M. und Klasse D 2,75 M. pro Stunde. Da in den folgenden Monaten die Kosten der Lebenshaltung rasant stiegen, kam auf Drängen der Gehilfenschaft folgender Tarifvertrag zustande: Es gelten als Mindestlöhne zahlbar ab 1. Mai 1920: Im 1. Jahr nach beendigter Lehrzeit 3,40 M. pro Stunde, im 2. Jahr nach beendigter Lehrzeit 4,00 M. pro Stunde, im 3. Jahr nach beendigter Lehrzeit 4,40 M. pro Stunde, von 21 bis 24 Jahre 5,00 M. pro Stunde, über 24 Jahre 5,70 M. pro Stunde. — **Weibliche Arbeiter:** Gelehrte Polierrechnen erhalten 70 Proz. des Mindestlohnes der männlichen Arbeiter in gleicher Altersstufe. Angelehrte Arbeiterinnen gleicher Branche erhalten von 16—18 Jahre 1,30 M. pro Stunde, 16—17 Jahre 1,05 pro Stunde, 17—18 Jahre 2,05 M. pro Stunde, über 18 Jahre 2,50 M. pro Stunde.

Anßerdem wird gezahlt ein Familiengeld pro Kopf und Kalendertag von 1 M. Der Tarif läuft auf unbestimmte Zeit und kann monatlich gekündigt werden, zum erstenmal am 1. Juni 1920.

Durch diesen Tarifabschluss ist den männlichen wie weiblichen Goldschmiedegewerkschaften ein zeitgemäßer Lohn gesichert worden. Dieser Erfolg konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Teilnahmebereitschaft und Gleichgültigkeit, verbunden mit dem tiefen Gewerkschaften Standesbewußt, endgültig überwunden wurde. Der Erfolg ist um so höher zu bewerten, weil gerade in diesen Kreisen ganz ernsthaft mit einem Sinken der Preise und im Anschluß daran, mit dem Abbau der Löhne gerechnet wird. In der Edelmetallbranche Duisburgs haben die Gehilfen und Gehilfinnen eingesehen, was durch Zusammenstuf im Christlichen Metallarbeiterverband erreicht werden kann. In der kommenden Zeit wird es an Verhandlungen, die Löhne zurückzuführen nicht fehlen und da ist die Organisation als einziger Rückhalt doppelt notwendig. Daher ihr Gehilfen und Gehilfinnen der Uhrmachers wie auch Goldschmiedebetriebe halber fest an Eurer Organisation, am Christlichen Metallarbeiterverband.

Versammlungskalender.

- Samstag, den 19. Juni 1920**
Berger-Vorwerk. 7 Uhr: bei Hugo Schürmann an der Kirche.
Duisburg-Meiderich. 6 Uhr: Jugendversammlung b. Thonmas, Kronprinzenstraße.
Ferlohn-Gemein. 7,30 Uhr: mit Vortrag bei Raab.
Dortmund-Marien. 7 Uhr bei Korte.
Sonntag, den 20. Juni 1920.
Dortmund 1. 10,30 Uhr im goldenen Löwen, 1. Kampstraße mit Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Dortmund-Eving. 11 Uhr bei Fischer, Deutschestr. mit Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Dortmund-Nord. 10,30 Uhr bei Lyte, Leopoldstr. mit Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Duisburg-Schafeld. 11 Uhr: Jugendversammlung, m. kath. Beisitzhaus.
Duisburg-Neudorf. 5 Uhr in der Konfordia.
Homborn-Wa sum-Abende. 4 Uhr: Vertrauensmännerversammlung, 5 Uhr: Mitgliedervers. mit wichtiger Tagesordnung bei Welfels, Rheinstraße.
Essen-Kropfendreh. 11 Uhr bei Etkens.
Essen-Segeroth. 11 Uhr bei Berken, Segerothstr.
Essen-Menschen-(Süd). 11 Uhr bei Dönges, Baumtanzhausstr.
Essen-Bredene. 10,30 Uhr bei Kels, Bredenerstr.
Essen-Frohnhausen. 10 Uhr bei Postgärtner, Frohnhausenstr. 251
Essen-Stopperberg. 10,30 Uhr bei Klotzmann.
Essen-Altendorf. Ausflug nach Vorwerk. Abmarsch pünktlich 2 Uhr vom Verbandslokal Winkel, Altendorferstr.
Korten. 11 Uhr im kath. Gellenhaus: Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Alpen. 11 Uhr bei Gärken: Delegiertenwahl z. Generalverfamml.
Reinberg. 6 Uhr bei Rosgen: Delegiertenwahl z. Generalv.
Ossenberg. 4 Uhr bei Kammann: Delegiertenwahl zur Generalv.
Wald. 11 Uhr bei Raas in Borth: Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Moers. 10 Uhr bei Kropfen: Delegiertenwahl zur Generalv.
Somborn. 6 Uhr bei Holsfort: Delegiertenwahl zur Generalv.
Triemertheim. 11 Uhr bei Sud: Delegiertenwahl z. Generalv.
Sohmerth. 11 Uhr bei Coersloh: Delegiertenwahl zur Generalversammlung.
Ulm a. D. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung in Essen findet von vorm. 11 Uhr bis nachm. 4 Uhr im Lokal zum „Äpple“ (Saal) statt. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Montag, den 21. Juni 1920.
Essen-Kellinga-jen. 6 Uhr: Jugendverfamml. bei Schröder, Freutenstraße.
Dienstag, den 22. Juni 1920.
Dortmund-Weth: ar. 7 Uhr bei Möllmann.
Mittwoch, den 23. Juni 1920.
Dortmund 2. 6 Uhr im Bismarck, Furtstr.
Adressänderung.
Ulm a. D. Johannes Spindler, Ulm a. D., Heigeleshof 3. Telefon 1265.